

WAHLVORSTAND FÜR DIE DIÖZESE ESSEN zur Wahl der Regional-KODA 2026

Merkblatt zur Wahlvorschlagsberechtigung und Wählbarkeit

Wahlvorschlagsberechtigung: § 5 Absatz 4 KODA-Ordnung

Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Tag der Wahlversammlung **11.05.2026** seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.

Nicht wahlvorschlagsberechtigt sind Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
2. deren Arbeitsverhältnis am **11.05.2026** für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge ruht,
3. die sich am **11.05.2026** in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

Die Vorgaben zur Wahlvorschlagsberechtigung gelten entsprechend für folgende Personengruppen (§ 5 Absatz 4 Satz 3 KODA-Ordnung i.V.m. § 5 Absatz 3 Satz 2 KODA-Ordnung):

- a) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse,
- b) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikumsverhältnisse,
- c) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung),
- d) Studierende im Sinne der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen sowie
- e) Studierende im Sinne der Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen.

Wählbarkeit: § 5 Absatz 3 KODA-Ordnung

Wählbar sind die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Tag der Wahlversammlung **11.05.2026** das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und bei denen Absatz 4 Satz 2 ihrer Wahlberechtigung nicht entgegensteht.

Nicht wählbar sind:

- a) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse,
- b) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikumsverhältnisse,
- c) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung),
- d) Studierende im Sinne der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen sowie
- e) Studierende im Sinne der Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen.